

- (e) es wird empfohlen, dass Passagiere im Voraus Absprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

2.3.2.4 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit Lithium-Batterien

Mit Lithium-Ionen-Batterien betriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein) unterliegen folgenden Bedingungen:

- (a) die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;
- (b) das Luftfahrtunternehmen muss batteriebetriebene Fortbewegungsmittel, deren Batterien eingebaut sind, durch die Verwendung von Gurten, Niederzurrungen oder Rückhaltesystemen sichern. Das Fortbewegungsmittel, die Batterien, die elektrische Verkabelung und die Steuerung müssen vor Beschädigung geschützt werden. Dies schließt den Schutz vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post und Fracht mit ein;
- (c) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass:
 1. die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inneliegend;
 2. die Batterie entweder:
 - (i) sicher an dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel befestigt ist und die Stromkreise entsprechend der Hersteller-Anweisungen getrennt sind; oder
 - (ii) vom Verwender ausgebaut wurde, wenn das Fortbewegungsmittel speziell dafür vorgesehen ist. Beim Ausbauen sind die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Die aus dem Fortbewegungsmittel ausgebaute Batterie darf höchstens 300 Wh haben. Oder bei Fortbewegungsmitteln, die mit zwei Batterien versehen sind, darf jede Batterie höchstens 160 Wh haben.
- (d) ein Passagier darf maximal eine Ersatz-Lithium-Ionen-Batterie mit höchstens 300 Wh oder zwei Ersatz-Batterien mit jeweils höchstens 160 Wh mitführen;
- (e) das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass jegliche Batterie, die aus dem Fortbewegungsmittel ausgebaut wurde und jegliche Ersatz-Batterien in der Passagierkabine mitgeführt wird. Die ausgebauten

oder die Ersatz-Batterien müssen vor Beschädigung geschützt sein (z.B. durch Einstellen in eine schützende Tasche);

- (f) das Luftfahrtunternehmen muss den verantwortlichen Luftfahrzeugführer über die Ladeposition der Fortbewegungsmittel mit eingebauten Batterien und der ausgebauten Batterien informieren;
- (g) es wird empfohlen, dass Passagiere im Voraus Absprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

2.3.2.5 Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren flüssigen Brennstoff enthielten

ABWEICHUNG DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN:
9W-01, BT-06, LX-04, PR-02, RO-06, SB-01, SN-01, SV-11, WN-04

Campingkocher und Brennstoffbehälter für Campingkocher, die entzündbaren flüssigen Brennstoff enthalten haben, dürfen ausschließlich als aufgegebenes Gepäck befördert werden, vorausgesetzt, dass der Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter des Campingkochers vollständig von allem flüssigen Brennstoff entleert wurde und Maßnahmen getroffen wurden, um eine Gefahr auszuschließen. Um die Gefahr auszuschließen, muss man den leeren Tank und/oder Behälter für mindestens eine Stunde auslaufen und anschließend mindestens 6 Stunden unverschlossen lassen, damit vorhandene Brennstoffreste verdunsten können. Alternative Verfahren, wie die Zugabe von Speiseöl in den Brennstofftank und/oder -behälter, um den Flammpunkt der Flüssigkeitsrückstände über den Flammpunkt einer entzündbaren Flüssigkeit anzuheben und anschließend Entleeren des Brennstofftanks und/oder -behälters sind ebenfalls zulässig. Der Brennstofftank und/oder -behälter ist dann mit der Verschlusskappe fest zu verschließen und ist in Aufsaugmaterial, wie z.B. Papierhandtücher, einzuwickeln und in einen Beutel aus Polyethylen oder gleichwertigem Material unterzubringen. Die Öffnung des Beutels ist dann abzudichten oder zusammenzunehmen und mit einem Gummiband oder einer Schnur zu verschließen.

Anmerkung:

Vorausgesetzt, dass die obige Reinigungsmethode, in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, durchgeführt wurde, kann der Brennstoffkocher oder -behälter, als ungefährlich klassifiziert werden. Um jedoch die Beförderung dieser Gegenstände zu kontrollieren, sind diese in Tabelle 2.3.A, Bestimmungen für gefährliche Güter, welche von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden dürfen, aufgeführt.

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder
Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)

Gefährliche Güter dürfen nicht von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck mitgeführt werden, außer wie unten anderweitig angegeben. Im Handgepäck erlaubte gefährliche Güter sind auch „zum Mitführen am Körper“ erlaubt, außer wenn anderweitig vorgegeben.

2

2.3

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
Erlaubt im oder als Handgepäck				
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich				
Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer gesamten Nettomenge pro Person von 5 L.	NEIN	JA	JA	NEIN
Ausstellungsstücke, die nicht ansteckungsgefährlich sind und mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt wurden, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.12).	NEIN	JA	JA	NEIN
Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für tragbare elektronische Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben. Gegenstände, deren Hauptzweck das Versorgen eines anderen Gerätes mit Strom ist, z.B. Lade-Akkus („Powerbanks“) werden als Ersatz-Batterien angesehen. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Jede Person darf nicht mehr als 20 solcher Ersatz-Batterien mitführen. *Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 20 Batterien genehmigen.	NEIN*	NEIN	JA	NEIN
Batterien: Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten. Die Batterien müssen A67 entsprechen und höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Höchstens 2 Ersatz-Batterien dürfen mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.5.11).	NEIN	JA	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Kartuschen, als Ersatz für tragbare elektronische Geräte, siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	NEIN	JA	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Systeme , die Brennstoff enthalten, zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z.B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.9 für Einzelheiten.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , mit leerem Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).	JA	JA	NEIN	NEIN
Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten. Sie müssen vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.	VERBOTEN			
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien, die der Sonderbestimmung A123 oder A199 entsprechen , (siehe 2.3.2.2).	JA	JA	NEIN	JA
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebene Rollstühle oder ähnliche Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).	JA	JA	NEIN	JA
Fortbewegungsmittel: Für Batteriebetriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen-Batterien , bei denen die Batterie dafür vorgesehen ist, dass diese ausgebaut werden kann, gilt: Die Batterie muss in der Kabine mitgeführt werden (siehe 2.3.2.4.3 (b) 2. für Einzelheiten).	JA	NEIN	JA	JA
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas , die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.	NEIN	JA	JA	NEIN
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen.	JA	JA	JA	JA
<i>Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.</i>				
Gaskartuschen, klein, mit nicht entzündbarem Gas , die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gaskartuschen eingesetzt in ein selbstaufblasendes Rettungsmittel , wie eine Schwimm- oder Rettungsweste. Höchstens ein (1) solches Rettungsmittel pro Passagier und bis zu zwei (2) kleine Ersatz-Kartuschen pro Person. Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL (siehe 2.3.4.2).	JA	JA	JA	NEIN
Gepäckstücke mit eingebauten Lithium-Batterien bei denen die Batterien nicht entnehmbar sind und mehr als 0,3 g Lithium-Metall oder mehr als 2,7 Wh enthalten.	VERBOTEN			
Gepäckstücke mit eingebauten Lithium-Batterien:	NEIN	JA	JA	NEIN
– bei denen die Batterien nicht entnehmbar sind. Die Batterien dürfen höchstens 0,3 g Lithium-Metall oder höchstens 2,7 Wh haben.				
– bei denen die Batterien entnehmbar sind. Die Batterien müssen aus dem Gepäckstück entnommen werden, wenn das Gepäckstück aufgegeben werden soll. Die entnommenen Batterien müssen in der Kabine mitgeführt werden.				
Geräte zum Handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Muskat- und Pfefferspray usw., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.	VERBOTEN			
Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen („Organization for the Prohibition of Chemical Weapons“) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).	JA	JA	JA	NEIN
Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.6 für Einzelheiten.)	JA	JA	JA	NEIN
Isolationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff Trockenverpackungen („dry shipper“), der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und nur ungefährliche Güter enthält.	NEIN	JA	JA	NEIN
Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderbliche Güter, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken. Vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (Versandstück) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Aufgegebenes Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.	JA	JA	JA	NEIN

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder
Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3) (fortgesetzt)

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich					
△	<p>Kosmetische oder medizinische Artikel, die nicht radioaktiv sind (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente); und Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, in der Unterklasse 2.2, ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch</p> <p>Die gesamte Nettomenge der nicht radioaktiven kosmetischen oder medizinischen Artikel und der Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, (Unterklasse 2.2) darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.</p>	NEIN	JA	JA	NEIN
△	<p>Lawinenrettungsricksack, einer (1) pro Person, der Kartuschen mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.</p> <p>Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich „Powerbanks“ (Lade-Akkus) siehe Batterien, als Ersatz bzw. lose</p> <p>Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose, mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh für Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik und für tragbare medizinische elektronische Geräte (PMED). Oder solche mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g, die nur für PMED erlaubt sind. Höchstens zwei Ersatz-Batterien ausschließlich im Handgepäck. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.</p> <p>Lithium-Batterien: Sicherheitsausrüstung, die Lithium-Batterien enthält (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6).</p> <p>Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte (PED), die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten, einschließlich Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet PCs, wenn sie von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden (siehe 2.3.5.8). Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein. Jede Person darf höchstens 15 tragbare elektronische Geräte (PED) mitführen. Bei Gepäckstücken, die mit Lithium-Batterien, mit Ausnahme von Knopfzellen, ausgerüstet sind, muss die Batterie entnehmbar sein. Wenn das Gepäck als aufgegebenes Gepäck aufgegeben wird, muss die Batterie entfernt und im Handgepäck mitgeführt werden.</p> <p>*Das Luftfahrtunternehmen kann die Mitnahme von mehr als 15 tragbaren elektronischen Geräten (PED) genehmigen.</p> <p>Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte. Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren (einschließlich medizinischen) elektronischen Geräten gilt eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und vor Beschädigung geschützt sein.</p> <p>Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten, Pro Passagier oder Besatzungsmitglied höchstens einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord verwendet werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.</p> <p>Munition, sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Versandstücken zusammengepackt werden.</p> <p>Permeationsröhrchen/Permeationzellen, die A41 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.14).</p> <p>Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, die in eine Person eingepflanzt oder außerhalb der Person angebracht sind.</p> <p>Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, außer wie in 2.3.2.6 beschrieben. Siehe Eintragung in 4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter.</p> <p>Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein kleines Feuerzeug für Zigaretten, welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.</p> <p>Hinweis: „Überallzündhölzer“, Anzünder mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ oder mit Lithium-Batterien betriebenen Feuerzeuge ohne Schutzkappe oder anderweitigen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung sind verboten.</p> <p>Thermometer oder Barometer, das Quecksilber enthält, das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten).</p> <p>Thermometer, medizinisch oder klinisch, welches Quecksilber enthält. Eines (1) pro Person für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.</p> <p>Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren, die A70 entsprechen müssen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).</p>	JA	JA	JA	NEIN
		JA	NEIN	JA	NEIN
		JA	JA	NEIN	NEIN
		NEIN*	JA	JA	NEIN
		JA	JA	JA	NEIN
		NEIN	JA	JA	NEIN
		JA	JA	NEIN	NEIN
		NEIN	JA	NEIN	NEIN
		NEIN	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT	VERBOTEN	NEIN
		NEIN	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN
		JA	NEIN	JA	JA
		NEIN	JA	NEIN	NEIN
		NEIN	JA	NEIN	NEIN

Anmerkung:

Die Bestimmungen von 2.3 und Tabelle 2.3.A können durch Abweichungen der Staaten oder der Luftfahrtunternehmen eingeschränkt werden. Passagiere sollten daher bei dem entsprechenden Luftfahrtunternehmen die aktuellen Bestimmungen in Erfahrung bringen.

2.3.2.4 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit Lithium-Batterien

Mit Lithium-Ionen Batterien betriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel für die Nutzung durch Passagiere deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein) unterliegen folgenden Bedingungen:

- (a) Die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;
- (b) Das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass:
 - 1. Die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälter inne liegend;
 - 2. Die Batterie sicher am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel befestigen (Siehe 9.3.14.5 und Abbildung 9.3.C);
 - 3. Stromkreise blockiert wurden.
- (c) Das Fortbewegungsmittel muss gegen Bewegung im Frachtladeraum gesichert werden und auf solche Art und Weise befördert werden, dass es vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post oder Fracht geschützt ist;
- (d) Wo ein batteriebetriebener Rollstuhl oder ein anderes ähnliches Fortbewegungsmittel speziell dafür gebaut wurde, dass die Batterie(n) entfernt werden kann (können) (z.B. faltbare);
 - 1. Muss die Batterie (müssen die Batterien) entfernt werden. Derr Rollstuhl/ das Fortbewegungsmittel kann dann ohne Einschränkungen als aufgegebenes Gepäck befördert werden;
 - 2. Die Batterie muss (die Batterien müssen) durch Isolierung der Pole vor Kurzschluss gesichert sein (z.B. durch Überkleben der ungeschützten Pole);
 - 3. Die entfernte Batterie muss (die entfernten Batterien müssen) vor Schaden geschützt werden (z.B. durch Einsetzen in eine schützende Tasche). Die Batterie muss (die Batterien müssen) in der Passagierkabine befördert werden
 - 4. Das Entfernen der Batterie(n) von dem Gerät muss entsprechend den Anweisungen des Herstellers oder Gerätebesitzers durchgeführt werden;
 - 5. Die Nennenergie der Batterie darf 300Wh nicht überschreiten. Oder für ein Gerät, das mit zwei zum Betrieb erforderlichen Batterien versehen ist, darf die Nennenergie jeder einzelnen Batterie 160Wh nicht überschreiten;
 - 6. Höchstens eine Ersatz-Batterie deren Nennenergie 300 Wh nicht überschreitet oder mit Ersatz mit höchstens 160Wh pro Batterie dürfen mitgeführt werden.
- (e) Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition des Rollstuhlfahrers/des Fortbewegungsmittels mit eingebauter Batterie oder der Ortsangabe der Lithium-Batterie, wenn diese ausgebaut und in der Kabine mitgeführt wird, informiert sein;
- (f) Es wird empfohlen, dass Passagiere im Voraus Absprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.